



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 68/2022/2023 3. LIGA

07.02.23 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 07.02.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 23.700,- Euro belegt.
2. Der FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 7.900,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH

07.02.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Erzgebirge Aue und dem FSV Zwickau am 11.09.2022 in Aue

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 23.700,- Euro belegt.
2. Der FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 7.900,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Beobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der FSV Zwickau Spielbetriebsgesellschaft mbH.

Ergänzende Begründung:

Während und nach dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Erzgebirge Aue und dem FSV Zwickau am 11.09.2022 in Aue wurden im Zwickauer Fanblock zahlreiche pyrotechnische Gegenstände gezündet. In der 5., 22., 48., 55., 57. und 71. Spielminute wurde jeweils eine Bengalische Fackel abgebrannt, in der 88. Spielminute wurden drei, in der 2. Spielminute sowie nach Spielende jeweils vier, in der 6. und 28. Spielminute jeweils fünf sowie in der 15. Spielminute mindestens acht Bengalische Fackeln abgebrannt. In der 8., 29., 36., 52., 57., 64., 65., 77., 82., 85., 86. und 87. Spielminute wurde zudem jeweils ein Rauchtopf gezündet, in der 16. und 74. Spielminute wurden jeweils zwei sowie in der 3. und 53. Spielminute jeweils mindestens fünf Rauchköpfe gezündet. Während der Halbzeit wurden zudem zwei Knallkörper gezündet und eine Leuchtrakete abgeschossen; es besteht insofern kein Grund an den Angaben der Beobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss zu zweifeln. Insgesamt geht der DFB-



Kontrollausschuss von mindestens 35 Bengalischen Fackeln, 26 Rauchköpfen und zwei Knallkörpern sowie einer abgeschossenen Leuchtrakete aus (Fall 1).

In der 37. Spielminute wurden aus dem Zwickauer Fanblock drei Becher geworfen (Fall 2).

Das Entzünden sowie das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro, für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro sowie für das Werfen von sonstigen Gegenständen je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergeben sich im summarischen Verfahren Geldstrafen in Höhe von 22.800,- Euro (Fall 1) bzw. 900,- Euro (Fall 2). Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 23.700,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 14.02.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
-Kontrollausschuss-